

REGLEMENT BETREFFEND SCHÜLERABSENZEN

Grundlagen gemäss Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007

§ 46

Abs. 1: Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

Abs. 2: Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Abs. 3: Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht. Entschuldigbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (§46 Abs. 1 Volksschulgesetz). Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

→ *Nicht vorhersehbare Schulabsenzen müssen vor Unterrichtsbeginn der Klassenlehrperson mitgeteilt werden.*

Ist ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

Fehlt ein Kind krankheitshalber mehr als drei Schultage, ist der Lehrperson unaufgefordert ein Arztzeugnis abzugeben.

Vorhersehbare Schulabsenzen

→ *Für vorhersehbare Schulabsenzen muss in jedem Fall mindestens 3 Wochen vorher ein schriftliches Gesuch bei der verantwortlichen Stelle eingereicht werden. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Entscheidung.*

Die Erlaubnis für Absenzen bis zu einem halben Tag kann die verantwortliche Lehrperson erteilen.

Die Erlaubnis für Absenzen bis zu einem Tag kann die zuständige Schulleitung erteilen.

Die Erlaubnis für Absenzen von mehr als einem Tag kann grundsätzlich nur die Schulbehörde erteilen.

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden grundsätzlich abgelehnt.

Absenzen wegen Familienfesten und kirchlichen Feiertagen

Gesuche um Freistellung für Familienfeste oder für die Teilnahme an hohen religiösen Feiertagen können unter Auflage eines Nachweises bewilligt werden. Für die Teilnahme am moslemischen Zuckerfest (Bayram) ist ein Bestätigungsschreiben des Imam nötig. Erhält die zuständige Instanz keinen Nachweis, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Absenzen für ausserordentliche Aktivitäten

Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können von der Behörde bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist ein bereits vorhandenes, nachgewiesenes, persönliches Engagement des Schülers. Zudem muss die Absenz unter Berücksichtigung des bisherigen schulischen Einsatzes und der vorhandenen Noten vertretbar sein.

Absenzen im Kindergarten

Für Kindergartenkinder gelten in Bezug auf das Absenzenwesen die gleichen Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder.

Dispensen für die Berufswahl

Von der Lehrperson oder der Schulleitung bewilligte Dispensen für die Berufswahl gelten nicht als Absenz.

Das Vorgehen ist unter Punkt 10 der Schulordnung Sekundarschule Wigoltingen wie folgt geregelt.

→ Gesuche für Dispensen müssen 7 Tage im Voraus schriftlich bei der Schulleitung vorliegen.

Führen der Absenzenliste

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen umgehend der Schulleitung zu melden. Diese informiert sofort das Präsidium. Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen (§ 46 Abs. 2 Volksschulgesetz).

Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Unangemeldete, entschuldbare Absenzen oder nicht bewilligte Absenzen gelten als unentschuldigt. Diese haben folgende Massnahmen zur Folge:

Verweis

Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung einen schriftlichen Verweis. Die Schulleitung informiert darüber umgehend die Behörde.

Disziplinarstrafe (§ 48 Gesetz über die Volksschule)

Disziplinarmassnahmen können sein:

1. Zuweisung von Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen
2. Vorübergehende Wegweisung von der Volksschule

Strafanzeige (§ 23 Gesetz über die Volksschule)

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

Dieses Reglement wurde von der Behörde der Volksschulgemeinde Wigoltingen am 23. 10. 2008 erlassen und tritt ab 01.01.2009 in Kraft.